

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18 b AEG

Demontage der Schiebebühne und Durchbindung der Gleise im Werk Köln-Deutz (Deutzerfeld)

Sehr geehrter Herr Arenz,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Wasserrecht

Das Schmutzwasser muss der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle geänderten oder neu errichteten Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle mit dem Ergebnis der Überprüfung sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln unaufgefordert zu übersenden. Aus den Protokollen muss folgendes ersichtlich sein: Datum der Überprüfung, Temperatur, Name des Verantwortlichen für die Überprüfung, Prüfmethode, geprüfte Strecke, Haltung, Bauwerk, Wasserverlust, Druckabfall.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Abfallrecht

Da die Baumaßnahmen in einem Bereich erfolgen sollen, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die vorangegangene Nutzung bzw. den bisherigen Betrieb zu Bodenverunreinigungen gekommen ist, ist vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. IWA, ein Abbruch- und Wiederverwertungs- bzw. Entsorgungskonzept, das von einem Sachverständigen erstellt worden ist, vorzulegen (Vorabinformation ist möglich über Fax 0221 / 221-24612). Das Konzept muss folgende Punkte beinhalten:

- Aufnahme und Dokumentation der Gebäudesubstanz (ober- und unterirdisch) und der technischen Anlagen sowie Darstellung der vorangegangenen Nutzung zur Erfassung entsorgungstechnisch problematischer Bereiche

- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges der Gebäudesubstanz sowie des Bodens und ggf. des Grundwassers bzw. Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung
- Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Abbruch- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten
- Klassifizierung der bei den Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- / Entsorgungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, Abbruchunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Abbruch- / Aushubmaterial
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Abbruch / Verwertung / Entsorgung und Sicherung / Sanierung

Mit den Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen darf erst nach Vorlage des o.g. Konzeptes und nach Zustimmung der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. IWA (Vorabinformation über die o.g. Faxnummer möglich), begonnen werden.

Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind der vorgeannten Stelle jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist ihr vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. IWA, darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und gfs. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird von dort entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. den §§ 2, 3 und 7 WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch den Bauherrn im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. IWA, abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.

- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Der zuständige Ansprechpartner der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Koslowski, Tel. 221-24682, Fax 221-24686.

Boden - und Grundwasserschutz

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Bauvorhaben im Bereich der altlastverdächtigen Fläche Nr. 10516 keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:

Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu begleiten. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Probenahmen mit entsprechender beweisichernder chemischer Analytik vorzunehmen.

Sollten im Rahmen der Überwachung der Boden-/Aushubarbeiten bisher nicht erkannte Verunreinigungen angetroffen werden, ist dem Umwelt- und Verbraucher-

schutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50605 Köln umgehend ein Fachgutachter zu benennen, der die dann erforderlichen Maßnahmen einleitet und abschließend bewertet.

Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann